

778

Mittwoch, 13. April 1949.

Abkommen von Washington.
Neue Verhandlungen.

Politisches Departement. Antrag vom 8. April 1949.

Schon seit langer Zeit bestehen bekanntlich zwischen der Schweiz und den drei alliierten Unterzeichnern des Abkommens von Washington vom 26. Mai 1946 Meinungsverschiedenheiten darüber, gestützt auf welches Kursverhältnis zwischen schweizerischer und deutscher Währung dem betroffenen Deutschen die im Abkommen vorgesehene Entschädigung zu berechnen ist und ob die Schweiz verpflichtet sei, die Liquidierung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz durchzuführen, bevor über das erwähnte Kursverhältnis Klarheit besteht. Nachdem einerseits ein Mitglied der englischen Regierung im dortigen Parlament der Schweiz in dieser Sache öffentlich Verletzung des Vertrages vorgeworfen hatte, und nachdem andererseits die Agence interalliée des réparations in Brüssel in der Presse verschiedener Länder den gleichen Vorwurf erhoben hatte, rief die Schweiz zur Entscheidung dieser und auch einiger anderer weniger wichtiger Streitfragen das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht an. Aus einer Reihe diplomatischer Gespräche in Bern, Washington und London ergab sich immer deutlicher, dass den Alliierten aus mancherlei Gründen ein Schiedsprozess sehr wenig willkommen war. Diese Gespräche verdichteten sich schliesslich zu einer bestimmten amerikanischen Anfrage, ob die Schweiz zu einem alliierten Vorschlag, die bestehenden Differenzen wenn möglich auf dem Verhandlungswege zu beseitigen, positiv Stellung nehmen würde. In Uebereinstimmung mit der Aufschichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington, aber ohne die endgültige Stellungnahme des Bundesrates zu präjudizieren, stellte das Politische Departement eine zustimmende schweizerische Antwort in Aussicht.

Nach Ueberwindung verschiedener Schwierigkeiten haben sich die Regierungen von Frankreich und England schliesslich mit der amerikanischen Initiative einverstanden erklärt. Durch gleichlautende Noten der drei Regierungen, die am 8. April überreicht worden sind, ist nun in der Tat ein solcher Vorschlag gemacht worden. Er geht dahin, dass anfangs Mai in Washington Besprechungen über alle Streitfragen und Schwierigkeiten, die sich bis jetzt der Durchführung des Abkommens entgegengestellt hatten, aufgenommen werden sollen. Als Verhandlungsort wurde Washington deshalb vorgeschlagen, weil es dem in diesen Fragen führenden Mitglied der amerikanischen Regierung, dem Unterstaatssekretär für wirtschaftliche Angelegenheiten im Aussenministerium, nicht möglich ist, zu dieser Zeit sein Land zu verlassen. Wir haben allen Grund zu wünschen, dass dieser Mann, der für unser Land grosse Sympathien hat und für unsern Standpunkt viel Verständnis zeigte, die führende Rolle bei solchen

Besprechungen spielen kann. Demgegenüber müssen die Nachteile einer Reise nach Washington zurücktreten.

Die Schweiz hat kaum ein Interesse daran, unter allen Umständen auf der Durchführung eines Schiedsverfahrens zu beharren. Das Resultat eines solchen ist ungewiss. Es würde unter allen Umständen lange Zeit in Anspruch nehmen und damit die jetzige unerfreuliche Stagnation mit Bezug auf die Durchführung des Abkommens bedeutend verlängern. Der alliierte Vorschlag sollte daher grundsätzlich angenommen werden. Dabei wäre selbstverständlich der Vorbehalt zu machen, dass die Schweiz auf die Anrufung des Schiedsgerichtes zurückkommen kann, falls die Verhandlungen nicht zu einem für sie befriedigenden Resultat führen sollte.

Es erscheint weder notwendig, noch zweckmässig, auch dieses Mal eine so zahlreiche Delegation nach Washington zu entsenden, wie dies vor drei Jahren geschehen ist. Immerhin muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass zahlreiche schwierige Fragen rechtlicher und technischer Natur zur Erörterung kommen. Es scheint gegeben zu sein, zum Delegationschef wiederum Herrn Minister Dr. Walter Stucki, Präsident der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington, zu betrauen und als weitere Delegierte zu ernennen Herrn Direktor Pfenninger von der Schweizerischen Nationalbank, schweizerisches Mitglied der "Commission Mixte", Herrn Direktor Ott, Leiter der Abteilung für die Liquidierung deutscher Vermögenswerte der Schweizerischen Verrechnungsstelle, sowie als Rechtskonsultanten einen Juristen französischer Muttersprache, der nicht nur die englische Sprache, sondern auch das internationale und das amerikanische Recht kennt. Als solchen wird Herr R. Jeanprêtre, Gerichtspräsident in Neuenburg, in Vorschlag gebracht, der diese Voraussetzungen erfüllt. Schliesslich wäre der Delegation ein Sekretär beizugeben, als welcher nur Herr Olivier Long, seit Jahren Mitarbeiter von Minister Stucki, in Frage kommt.

Was die der Delegation zu erteilenden Instruktionen anbelangt, so wird das Politische Departement dem Bundesrat in aller nächster Zeit eine Vorlage unterbreiten, nachdem auch die Meinungsäusserung der Aufsichtskommission eingeholt sein wird.

Gestützt hierauf wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, den alliierten Vorschlag vom 8. April 1949, wonach über die mit dem Abkommen von Washington im Zusammenhang stehenden Streitfragen anfangs Mai in Washington Besprechungen aufzunehmen seien, zustimmend zu beantworten.

2. Die Schweizerische Delegation wird wie folgt bestellt:

Minister Dr. W. Stucki, Delegierter des Bundesrates für Spezialmissionen als Delegationschef,
Herr Dr. Max Ott, Direktor der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich,
Herr Dr. R. Pfenninger, Direktor der Schweizerischen Nationalbank in Zürich,
Herr R. Jeanprêtre, Gerichtspräsident in Neuenburg,
Herr Olivier Long als Sekretär der Delegation.

sät
in

de:
de:

Fe:
si

- 3 -

Die Delegationsmitglieder werden nach den gleichen Ansätzen entschädigt, wie für die Verhandlungen in Washington im Frühjahr 1946.

3. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Bundesrat den Entwurf zu Instruktionen für die Delegation beförderlichst vorzulegen.

Protokollauszug an das Politische Departement und an Herrn Minister Dr. W. Stucki, Präsident der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

